



Austausch der Trinkwasserzähler – Einbau von Funkwasserzählern

Die **Gemeinde Birkenfeld** stellt schrittweise auf moderne Funkwasserzähler um.

Der Austausch erfolgt zunächst vorwiegend im Ortsteil Billingshausen.

Mit den Austauscharbeiten wurde die **Fa. Schreier** beauftragt.

Die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner werden von der ausführenden Firma über den jeweiligen Austauschtermin informiert.

Die neuen Funkwasserzähler bieten gegenüber herkömmlichen mechanischen Wasserzählern zahlreiche Vorteile:

- **Ultraschallmessung statt mechanischer Messung:** Die Messung erfolgt verschleißarm und völlig ohne mechanisch bewegte Messteile.
- **Hohe Messgenauigkeit:** Langfristige Zuverlässigkeit und präzise Erfassung des Verbrauchs.
- **Verlängerung der Eichfrist:** Durch Stichprobenverfahren kann die Nutzungsdauer unter gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend verlängert werden.
- **Unterstützung bei der Leckageerkennung:** Auffällige Wasserverbräuche werden schneller erkannt, wodurch mögliche Leckagen frühzeitig eingegrenzt werden können.
- **Effizientere Ablesung:** Die Zählerstände werden bequem per Funk ausgelesen. Ein Betreten Ihres Grundstücks zur regulären Ablesung ist damit grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Der Einsatz der Funkwasserzähler erfolgt selbstverständlich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie der anerkannten Regeln der Technik.

Wasserzählerbügel – Wichtig für eine fachgerechte Installation

Im Zusammenhang mit dem Austausch der Wasserzähler weist die Gemeinde darauf hin, dass eine fachgerecht ausgeführte Wasserzähleranlage zwingend erforderlich ist.

Der **Wasserzählerbügel** sorgt dafür, dass der Wasserzähler spannungsfrei und sicher eingebaut werden kann. Dadurch werden Beschädigungen am Zähler sowie mögliche Undichtigkeiten vermieden und der spätere Zähleraustausch wesentlich erleichtert.

- **Rechtliche Grundlagen:** Die Ausführung muss nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik erfolgen (insbesondere DIN 1988 sowie die DVGW-Regelwerke).
- **Ausstattung:** Eine ordnungsgemäße Anlage umfasst je nach Ausführung unter anderem die erforderlichen Absperreinrichtungen und Sicherungseinrichtungen gegen Rückfließen.
- **Fachbetrieb:** Der genaue und sichere Aufbau ist durch einen entsprechend qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen.

Gartenwasser-, Zisternen- und sonstige Abzugszähler

Auch künftig können für die Abrechnung von Abzugsmengen (beispielsweise für die Gartenbewässerung oder Zisternennutzung) entsprechende Abzugszähler eingesetzt werden. Hierbei gilt es Folgendes zu beachten:



- Der Abzugszähler muss **geeicht und verplombt** sein. (Hier genügt ein herkömmlicher Zähler)
- Der Einbau erfolgt **fachgerecht und auf eigene Kosten**.
- Die Kosten für Zähler, Einbau und Abnahme trägt der jeweilige Gebührenschuldner.

Ist der Einbau eines Abzugszählers notwendig?

Ob der Einbau eines Abzugszählers im Einzelfall notwendig oder wirtschaftlich sinnvoll ist, muss jeder Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entscheiden. Gerne steht Ihnen die Gemeindeverwaltung hierzu beratend zur Verfügung.

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Birkenfeld (BGS-EWS)

Zur besseren Einschätzung finden Sie nachfolgend einen Auszug aus den rechtlichen Grundlagen:

§ 10 Einleitungsgebühr(1) ...*(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus the Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen,*

1. *wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder*
2. *der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder*
3. *sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.*

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal **15 m³ pro Jahr und Einwohner** (der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist) neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Menge angesetzt, **insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner**. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ... (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- *a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,*
- *b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,*
- *c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.*

(5) Im Falle des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner (gemeldet zum Stichtag 01.01.) unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

Bei Fragen zum Einbau, zu den technischen Anforderungen oder zur Entwässerungssatzung wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Birkenfeld.



Druckminderer empfohlen

Aufgrund der anstehenden Ertüchtigung der Trinkwasserversorgung (Neubau Hochbehälter) und der damit verbundenen Erhöhung des Wasserdruckes, wird der Einbau von Druckminderern empfohlen.

Für Trinkwasserinstallationen im Haushalt gibt es klare Normen und Empfehlungen bezüglich des Einsatzes und der Auswahl von Druckminderern (gemäß **DIN EN 806-2** und **DIN 1988-200**):

Wann ist ein Druckminderer erforderlich oder empfohlen?

1. **Pflicht bei hohem Ruhedruck:** Übersteigt der Ruhedruck an der Anschlussstelle im Gebäude **5,0 bar**, ist der Einbau eines Druckminderers zwingend vorgeschrieben.
2. **Schutz vor Geräuschen & Verschleiß:** Auch wenn der Versorgungsdruck schwankt oder dauerhaft höher als **4,8 bar** ist, wird ein Druckminderer dringend empfohlen, um Geräusche in den Leitungen zu vermeiden und Armaturen sowie Geräte (z. B. Waschmaschinen, Boiler) zu schonen.
3. **Vor Sicherheitseinrichtungen:** Vor geschlossenen Wassererwärmern (z. B. Warmwasserspeichern) ist ein Druckminderer erforderlich, wenn der Ruhedruck den zulässigen Betriebsdruck des Sicherheitsventils um mehr als 80 % überschreitet.

Empfohlener Einstelldruck

- **Standard-Haushalte:** Der Ausgangsdruck (Hinterdruck) wird in Einfamilienhäusern üblicherweise auf **3,0 bis 4,0 bar** eingestellt. Das bietet den optimalen Kompromiss aus ausreichendem Wasserdruck (z. B. in den obersten Etagen) und Schutz der Sanitärinstallation.

Empfohlene Bauarten & Merkmale

- **Kombination als Filter-Druckminderer (Hauswasserstation):** Es wird dringend empfohlen, ein Kombigerät aus **Rückspülfilter und Druckminderer** direkt nach der Wasserzähleranlage einzubauen. Dadurch spart man Platz und schützt den Druckminderer selbst vor Fremdpartikeln.
- **Zertifizierung:** Der Druckminderer muss zwingend ein **DVGW-Prüfzeichen** (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) tragen, um die Eignung für Trinkwasser und die Einhaltung der Schallschutzklassen zu garantieren.
- **Entlastetes Einsitzventil:** Moderne Marken-Druckminderer verfügen über ein druckentlastetes Ventil, sodass Schwankungen auf der Eingangsseite den eingestellten Ausgangsdruck nicht beeinflussen.

Kosten

Der Austausch der Wasserzähler wird von der Gemeinde gezahlt. Alles andere, wie z.B. der Einbau eines neuen Wasserzählerbügels, eines Druckminderer oder eines Filters sind vom Hauseigentümer zu tragen.

Für Fragen rund um den Einbau steht Ihnen unser Auftragnehmer – Fa. Schreier – gerne zur Verfügung.

gez.

Achim Müller
Erster Bürgermeister